



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Mai 2013

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	165		
125 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165	128 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld (Erle) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld am 09.06.2013	167
126 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt	166	129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	168
127 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	166	130 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	169

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

125 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zur Anpassung an zukünftige Anforderungen plant die Amprion GmbH Dortmund eine umfassende Umstellung ihres Höchstspannungsfreileitungsnetzes auf die 380-kV-Spannungsebene.

Hierzu beabsichtigt die Amprion GmbH die Anbindung eines zusätzlichen 380-kV-Stromkreises auf bereits bestehendem Mastgestänge und Traversen der vorhandenen 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Dortmund-Mengede zur UA Pöppinghausen in Castrop-Rauxel auf einer Länge von ca. 7 km. Betroffen von der Maßnahme auf dem Stadtgebiet Dortmund und dem Stadtgebiet Castrop-Rauxel im Kreis Recklinghausen sind die Masten 1 bis 20 der Bl. 4313, die Masten 21 und 22 der Bl. 2670 sowie der Mast 1 D der Bl. 4302. Von Mast 1 bis 5 findet eine Zubeseilung, von Mast 5 bis 20 eine Umbeseilung statt. Während Masten, Maststandorte und Traversen selbst unverändert bleiben, wird ein Austausch von Isolatoren und Leitungsseilen vorgenommen. Die zusätzlichen Leiterseilaufgaben erfordern eine technische Überrechnung der vorhandenen Freileitung nach aktueller Norm, nach der im Regierungsbezirk Münster (Stadtgebiet Castrop-Rauxel) die bestehenden Leitungsschutzstreifen verbreitert bzw. neu ausgewiesen werden müssen. Die Zubeseilung im Regierungsbezirk Arnsberg (Stadtgebiet Dortmund) auf einer Länge von 650 m kann ohne Schutzstreifenenerweiterung erfolgen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Nr. 19.1.3 des UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 14. Mai 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.05.01.03-01/12

Im Auftrag
gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 165

126 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Saerbeck verliert der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 2 nach Fertigstellung der K 2n (östliche Entlastungsstraße) seine bisherige Verkehrsbedeutung.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt 7 zwischen

NK 3811 043C und NK 3812 0100 von
Station 0+000 bis Station 1+800

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Saerbeck ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2014** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2 fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 15. Mai 2013

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 166

127 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Amprion GmbH wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 2008 der Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung vom Standort des geplanten Kraftwerkes in Datteln bis zum Punkt Mengeder Heide (Bl 4200) genehmigt, wobei die Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz (umgekehrte Fließrichtung des Stroms) zwecks durchgängiger Sicherung der Bahnstromversorgung zu Kraftwerks-Revisionszeiten ausdrücklich zugelassen wurde.

Im Anzeigeverfahren gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist für diese Hochspannungsfreileitung unter dem 22. März 2013 übergangsweise eine Nutzungserweiterung zur Bahnstromversorgung aus dem öffentlichen Netz wie zu Revisionszeiten beantragt worden.

Gemäß § 3e UVP ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 bis 3 UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 16. Mai 2013

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.05.01.03 (3/2013)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 166

128 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld (Erle) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld am 09.06.2013



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld

I. Mit Wirkung vom 09. Juni 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Raesfeld St. Martin und St. Silvester (Erle) unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martin

in Raesfeld zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Raesfeld. Der Pristerrat wurde gem. can 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martin sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martin. Die Kirche St. Silvester (Erle) wird Filialkirche. Die Kirche St. Maria Immaculata (Rhedebrügge) bleibt Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martin wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martin über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martin. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidnngszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester in Raesfeld lautenden Grundbücher wird

berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Martin“ in Raesfeld.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Martin Raesfeld verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:

- a) „Die katholische Pfarrkirche zu Raesfeld“ ist künftig Kirchenfonds St. Martin
- b) „Pastoratenfonds zu Raesfeld“ ist künftig Pastoratsfonds St. Martin
- c) „Die Schloßvikarie ad Sanctum Sebastianum et Martinum zu Raesfeld“ ist künftig Vikariefonds St. Martin
- d) „Die katholische Pfarrkirche zu Raesfeld (Küsterei)“ ist künftig Küstereifonds St. Martin
- e) „Katholische Pfarrkirche Raesfeld (Krankenhaus)“ ist künftig Krankenhausfonds St. Martin

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Raesfeld (Erle) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:

- a) „Die kath. Pfarrkirche zu Erle“ ist künftig Kirchenfonds St. Silvester
- b) „Das katholische Pastorat zu Erle“ ist künftig Pastoratsfonds St. Silvester
- c) „Katholische Kirchengemeinde Erle (Pfarrkirche)“ ist künftig Kirchenfonds St. Silvester
- d) „Katholische Kirchengemeinde Erle - Fonds der Pastorat zu Erle“ ist künftig Pastoratsfonds St. Silvester
- e) „Die katholische Kirchengemeinde Erle Fonds der Küsterei“ ist künftig Küstereifonds St. Silvester

Die unter Ziff. 2 a) bis e) und Ziff. 3 a) bis e) genannten Fonds werden in der Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Eigentümerbezeichnungen in den Grundbüchern sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 25. April 2013

AZ.: 110-203/2012
4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Silvester und St. Martin in Raesfeld mit Wirkung vom 09. Juni 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Martin zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Michael Kenkel als Vorsitzender
2. Herr Georg Badurczyk
3. Herr Karl-Heinz Baumeister
4. Frau Jutta Bonhoff
5. Herr Hermann-Josef Buning
6. Herr Stephan Büsken
7. Herr Markus Döring
8. Herr Günter Ebbert
9. Herr Hermann-Josef Epping
10. Herr Heinz-Peter Hard
11. Herr Johannes Hölter
12. Frau Cornelia Krampe
13. Herr Markus Lamers
14. Herr Guido Löchteken
15. Herr Michael Müller
16. Herr Dirk Nienhaus
17. Herr Heinz Nienhaus
18. Herr Alfons Rößmann
19. Herr Willi Schmidt

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-203/2012
4. Ausfertigung

Münster, 25. April 2013
Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Raesfeld und St. Silvester in Raesfeld (Erle) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Martin" in Raesfeld mit Wirkung zum 09. Juni 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 10. Mai 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 167-168

129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0005/13/0401H1

45699 Herten, den 24.04.2013

Die Firma MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Verwendung alternativer Stoffe zur Herstellung von Polymerlösungen auf dem Betriebsgrundstück Am Kruppwald 1-8, Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 118 Flurstück 212), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die MC Bauchemie GmbH & Co. KG ist der Einsatz von Peroxan BHP-70, 2-Hydroxyethylmethacrylat (HEMA) und Polyglykole MA (PEG-MA). Der Stoff Peroxan BHP-70 soll das bisher verwendete AHP (Amylhydroperoxid) ersetzen. Die Zugabe von HEMA erfolgt als zusätzliche Reaktionskomponente zur Polymerisation und die zugekauften PEG-MA neben den selbst hergestellten Methacrylaten. Hierzu wird eine Installierung von zusätzlichen Rohrleitungen, Armaturen und MSR-Technik erforderlich.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 168

**130 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0006/13/0106867-0001/0008.V

48147 Münster, den 15.05.2013

Die Dyckerhoff AG - Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat mit Datum vom 23.01.2013 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Mitverbrennung von kommunalem, mechanisch entwässertem Klärschlamm in der Drehofenlinie 8. Dabei sollen maximal 10 t Klärschlamm pro Stunde im Drehofen 8 stofflich und thermisch verwertet werden.

Die Fortführung des Erörterungstermins findet am Montag, den 10.06.2013, ab 10.00 Uhr in der Gempthalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich, statt.

Bei Bedarf kann der Termin am 11.06.2013 und 12.06.2013 jeweils ab 10.00 Uhr in der o.g. Gempthalle fortgeführt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und Stellen, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 25.02.2013 bis 08.04.2013 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 169

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster